

Grundlagen des bankbetrieblichen Risikomanagements

Teil 1: Bankenaufsicht und -regulierung

Gliederung:

**I. Organisation der Bankenaufsicht in Deutschland
und der Europäischen Union**

II. Überblick zu Basel I – III

Bankenaufsicht in Deutschland (bis November 2014)

- **Bundesbank** führt die laufende Überwachung durch (Prüfung vor Ort, Überprüfung der einzureichenden Berichte und Meldungen)
- **BaFin** erlässt Richtlinien für die Überprüfung und ist für alle hoheitlichen Aufgaben zuständig (Anordnung von Sonderprüfungen, Schließung von Finanzinstituten, Absetzung von Bank-Vorständen.)

Europäische Bankenunion

Single Supervisory Mechanism SSM

*President:
Danièle Nouy*



Single Resolution Mechanism SRM

*Executive Director:
Elke König*



Single Deposit Guarantee Scheme

*Bisher nur nationaler
Einlagenschutz mit
EU-weit einheitlicher
Sicherungsgrenze
100.000 € je Kunde und
Bank*

1. Single *Supervisory* Mechanism, SSM

- Beschluss des europäischen Rates 29/30. Juni 2012, in Kraft seit November 2014, angesiedelt bei der EZB (Hoheitliche Aufgabe ohne parlamentarische Kontrolle? Zielkonflikte zwischen Geldpolitik und Bankenaufsicht?)
- Der Single Supervisory Mechanism SSM besteht aus der EZB sowie den nationalen Aufsichtsbehörden („National Competent Authorities, NCAs“)
- Dazu wurde in der EZB ein neues Bankenaufsichtsgremium eingerichtet, das mit dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, vier Vertretern der EZB sowie je einem Vertreter der nationalen Aufsichtsbehörden und Zentralbanken (für Deutschland Felix Hufeld/Bafin und Andreas Dombret/Bundesbank) besetzt ist.

1. Single *Supervisory* Mechanism, SSM (Fortsetzung)

- Das Aufsichtsgremium legt ausgearbeitete Beschlussentwürfe dem EZB-Rat vor. Ein Beschluss gilt als angenommen, wenn der EZB-Rat nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen Einwände erhebt. Themen der Geldpolitik und der Bankenaufsicht dürfen vom EZB-Rat nicht innerhalb derselben Sitzung behandelt werden.
- direkt beaufsichtigt werden „signifikante“ Großbanken (120 der insgesamt rund 5.000 Banken in der Eurozone, auf die ca. 82% aller Bankaktiva entfallen, davon 21 deutsche Banken, Stand 1.7.2017)
- derzeit üben die nationalen Aufsichtsbehörden im Auftrag des SSM die Aufsicht über die restlichen „weniger bedeutenden“ Institute aus (In D knapp 2.000 Banken)

1. Single *Supervisory* Mechanism, SSM (Fortsetzung)

- Kriterien für die direkte beaufsichtigung durch die EZB*
 - **Größe:** Summe der Aktiva übersteigt 30 Mrd Euro
 - **Wirtschaftliche Bedeutung:** Für den Sitzstaat oder die EU insgesamt.
 - **Grenzüberschreitende Aktivitäten:** Summe der Aktiva übersteigt 5 Mrd Euro und der Anteil der grenzüberschreitenden Aktiva oder Passiva ist über 20%
 - **Staatshilfen:** Die Bank ist Empfänger von Hilfen des ESM oder des EFSF
 - Eine Bank kann auch als signifikant eingestuft werden, wenn die zu den drei größten eines Landes gehört.

*Quelle: Homepage des SSM www.bankingsupervision.europa.eu/

1. Single *Supervisory* Mechanism, SSM (Fortsetzung)

Deutsche Banken, die direkt von der EZB beaufsichtigt werden:

Aareal Bank AG

Bayerische Landesbank

COMMERZBANK Aktiengesellschaft

DekaBank Deutsche Girozentrale

Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG

Deutsche Bank AG

DZ BANK AG Deutsche Zentral- Genossenschaftsbank

Erwerbsgesellschaft der S-Finanzgruppe (insb. Landesbank Berlin)

HASPA Finanzholding

HSH Beteiligungs Management GmbH (HSH Nordbank)

Deutsche Pfandbriefbank AG

Landesbank Baden-Württemberg

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

Landeskreditbank Baden-Württemberg- Förderbank

Landwirtschaftliche Rentenbank

Münchener Hypothekenbank eG

Norddeutsche Landesbank

NRW.BANK

SEB AG

State Street Bank International GmbH

Volkswagen Financial Services AG Bank

1. Single *Supervisory* Mechanism, SSM (Fortsetzung)

- SSM startete mit rund 1.000 Mitarbeiter im Frankfurter „Japan Center“ (2/3 kamen von anderen Zentralbanken und Aufsichtsbehörden der EU, 1/3 von privaten Arbeitgebern), 2017 sind es rund 1450 Mitarbeiter
- Banken werden von international zusammengesetzten Teams kontrolliert. (z.B. kamen 2015 von etwa 70 Prüfern der Deutschen Bank rund 10 von der EZB, die übrigen von Bundesbank und BaFin). Die Leiter der Aufsichtsteams kommen in der Regel nicht aus dem Heimatland der beaufsichtigten Bank.
- 2017 Kosten von rund 425 Millionen Euro, die auf die Institute umgelegt werden

1. Single *Supervisory* Mechanism, SSM (Forsetzung)

Ausgewählte weitere Befugnisse

Ausführlich: www.bundesfinanzministerium.de Monatsbericht Mai 2013 (goo.gl/KIf839)

- der SSM entscheidet über die Zulassung von Kreditinstituten bzw. den Entzug der Zulassung (jeweils Beschlussvorschlag der nationalen Aufsichtsbehörden, dem die EZB widersprechen kann)
- Genehmigung des Erwerbs qualifizierter Beteiligungen an Kreditinstituten (Verfahren wie oben)
- gegenüber den unmittelbar von ihr beaufsichtigten Instituten kann der SSM u.a.
 - die Ausschüttungs- und Vergütungspolitik begrenzen
 - Leitungsorgane abberufen
- aber z.B. Geldwäsche bleibt weiter nationale Zuständigkeit der BaFin

1. Single *Supervisory* Mechanism, SSM (Schluss)

Inhaltlich werden unterschieden:

- Mikroprudenzielle Aufsicht
 - Laufende Aufsicht
 - Frühintervention
 - Vergabe von Banklizenzen
- Makroprudenzielle Aufsicht
 - Identifikation von Systemrisiken (u.a. Aufbau eines umfassenden Kreditregisters AnaCredit)
 - Festlegung zusätzlicher Kapitalpuffer für systemrelevante Banken und antizyklischer Kapitalpuffer

2. *Single Resolution Mechanism*, SRM

- Während der Finanzkrise mussten mehrfach Banken mit Steuergeldern vor einer Insolvenz gerettet werden.
- Zukünftig als Alternative zur Insolvenz geordnete Abwicklung mit Bail-in des Privatsektors (vgl. Irland 2008ff. versus Zypern 2013)
- Zuständig für die eventuelle Abwicklung signifikanter Banken ist der seit 1.1.2016 voll funktionsfähige Single Resolution Board (SRB) in Brüssel mit für 2017 geplant 270 Mitarbeitern.
- Für die Abwicklung kleinerer Banken sind nationale Behörden zuständig (in Deutschland Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung, wird zum 1.1.2018 in die Bafin eingegliedert)

2. *Single Resolution Mechanism, SRM* (Fortsetzung)

- Auslöser für eine Abwicklung ist Feststellung der EZB bzw. der nationalen Aufsichtsbehörde, wonach eine Bank als ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend zu betrachten ist.
- SRB entscheidet dann, ob eine Abwicklung (als Alternative zur Insolvenz) wegen Gefährdung der Finanzstabilität im öffentlichen Interesse ist. Außerdem darf kein Gläubiger schlechter gestellt werden als bei einer Insolvenz.
- Bei Abwicklung keine Unterbrechung kritischer Funktionen (Einlagen- und Kreditgeschäft, Zahlungsverkehr, Filialen bleiben offen ...)
- Außerdem müssen Banken Sanierungspläne für den möglichen Abwicklungsfall erstellen.

2. Single *Resolution* Mechanism, SRM (Fortsetzung)

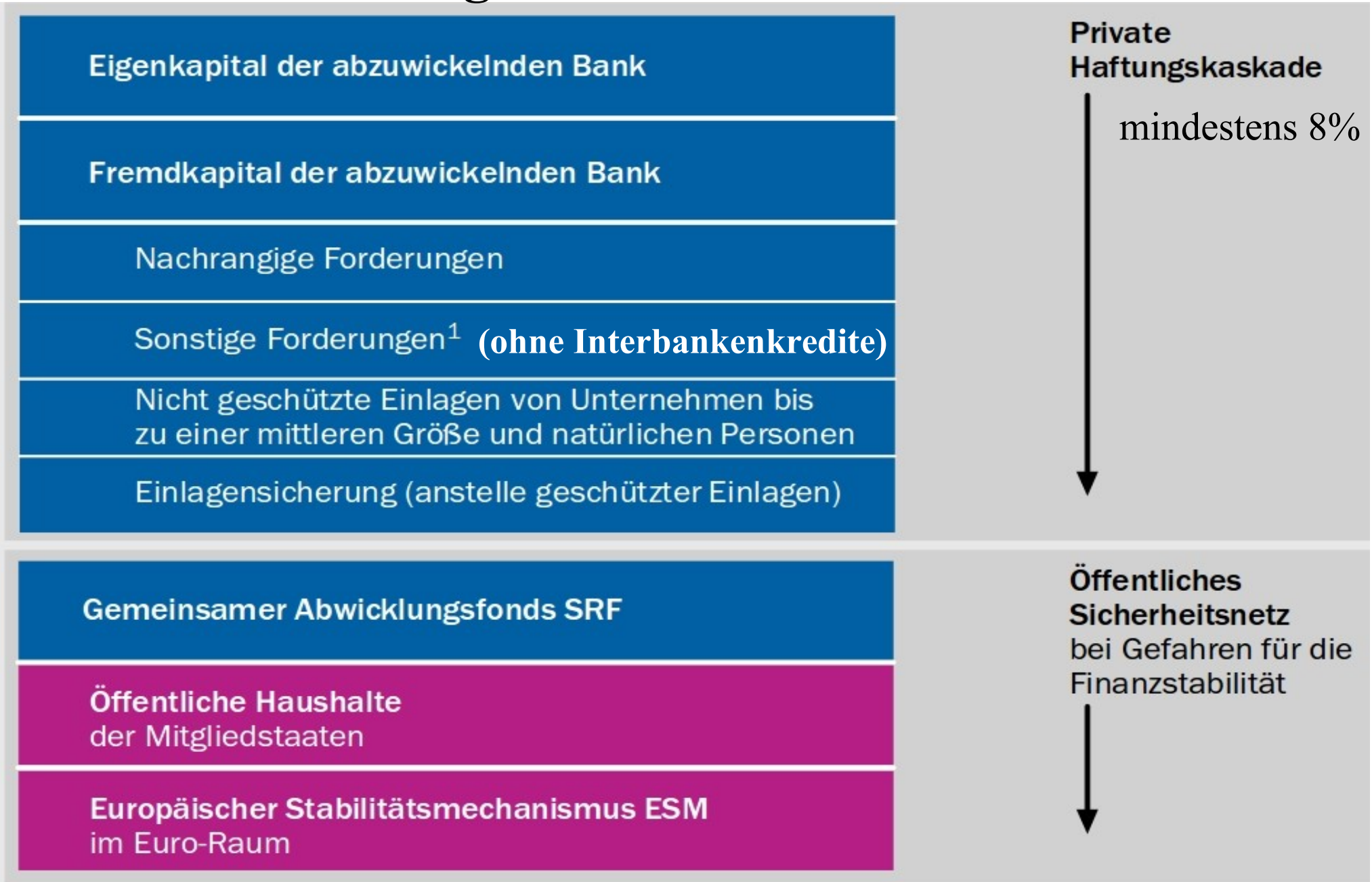
Mögliche Maßnahmen bei der Abwicklung:

- Unternehmensveräußerung
(Beispiel: Verkauf der Banco Popular Español am 7. Juni 2017 zum symbolischen Preis von einem Euro an Banco Santander)
- Übertragung kritischer Funktionen auf ein ausreichend kapitalisiertes Brückeninstitut
- Ausgliederung von Vermögenswerten (Bad Bank)
- Gläubigerbeteiligung (Bail-in) gemäß Haftungskaskade
(Beispiel: Beim Verkauf der Banco Popular Español wurden Aktien und nachrangige Anleihen komplett abgeschrieben, u.a. 110.000 Kleinanleger betroffen, Klagen anhängig)

2. Single *Resolution* Mechanism, SRM (Fortsetzung)

- Dieser Bail-in wird als zweite Verteidigungslinie durch den Single Bank Resolution Fund, SBRF ergänzt. Voraussetzung: Zuerst Bail-in privater Eigentümer und Gläubiger in Höhe von mindestens 8% der Passiva.
- Die Zielausstattung dieses Fonds soll 1 % der gedeckten Einlagen aller in den Mitgliedstaaten zugelassenen Institute betragen (ca. 55 Mrd. EUR) und bis Ende 2023 erreicht werden. Der Fonds wird durch Bankenabgaben finanziert.
- In der „sehr außergewöhnlichen Situation einer Systemkrise“ ([vgl. BRRD Artikel 37 Abs. 10](#)) kommen zusätzlich auch Mittel aus öffentlichen Haushalten oder des ESM in Betracht.

Haftungskaskade beim SRM



■ durch BRRD und SRM-Verordnung geregelt

■ fiskalischer Backstop

Quelle: Sachverständigenrat – Jahresgutachten 2014/15

2. *Single Resolution Mechanism, SRM* (Schluss)

Beispiel: Bankenrettung in Italien im Juni 2017 mit Steuergeldern

- Am 23. Juni 2017 stuft die EZB die Banca Popolare di Vicenza und die Veneto Banca (jeweils etwa 500 Filialen und mehr als 5000 Mitarbeiter) als ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend ein, da beide Kreditinstitute Eigenkapitalanforderungen wiederholt nicht eingehalten haben.
- Anschließend noch am gleichen Tag verneinte der SRB ein öffentliches Interesse an einer Abwicklung, da bei einer Insolvenz die Finanzstabilität nicht gefährdet sei. Damit weitere Zuständigkeit bei den nationalen italienischen Behörden.

... Bankenrettung in Italien

- Teile der beiden Banken wurden an die Banca Intesa Sanpaolo übertragen. Keine Filialschließungen.
- Für die Übernahme von Schulden zahlt der Staat 5 Mrd. € an Intesa und übernimmt weitere Garantien über 12 Mrd. €. Dies wurde von der EU-Kommission als Beihilfe genehmigt.
- Keine Verluste für Senior Bonds. Nur die nachrangigen Junior Bonds wurden abgeschrieben. Allerdings werden die Kleinanleger voraussichtlich wegen Miss-Selling entschädigt.

(Bereits früher wurde die Krisenbank Monte dei Paschi durch eine vorsorgliche Rekapitalisierung mit italienischer Staatsbeteiligung gerettet)

3. Einlagensicherung

Sparkassen, Volks- und Raiffeisenbanken

- Freiwillige Institutssicherung (kein Rechtsanspruch)
- In jedem Fall aber gesetzlicher Entschädigungsanspruch: Maximal 100.000 €, Auszahlung innerhalb von sieben Arbeitstagen

Andere Banken

- Gesetzliche Einlagensicherung (wie oben)
- Zusätzlicher freiwilliger Einlagensicherungsfonds (Entschädigungsfälle z.B. Lehman Brothers 6 Mrd. €, Maple Bank 2,7 Mrd. €)

Vorschlag der EU-Kommission

- Schrittweise Vergemeinschaftung der nationalen Sicherungstöpfe (Zielgröße 0,8% der abgesicherten Einlagen bis 2024)

Überblick zu Basel I – III

Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (Basel Committee on Banking Supervision)

- wurde 1974 gegründet
- Sitz an der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (Bank for International Settlements BIS) in Basel.
- 28 Mitgliedsländer (EU mitgezählt)
- entwickelt einheitliche Standards für die Bankenaufsicht und -regulierung, die in nationales bzw. europäisches Recht umgesetzt werden.
- Basel III ist der aktuelle Standard, der bis Anfang 2014 in der EU durch die *Capital Requirements Directive IV/ CRD IV* und die *Capital Requirements Regulation CRR* umgesetzt wurde.

Bankbilanz

**Forderungen gegenüber
Staaten, Unternehmen,
Haushalten**

Barmittel

Eigenkapital

Verbindlichkeiten

- **Sichteinlagen**
- **Anleihen**

.....

Basel I

- 1988 erstmals Mindestanforderungen für die Eigenkapitalausstattung von Banken
- Einheitliche Definition der Eigenkapitalkategorien
- Mindesteigenkapital von 8% der risikogewichteten Aktiva RWA (nicht der Bilanzsumme)
- z.B. Risikogewicht für Staatsanleihen von OECD-Ländern 0%, für Hypothekenkredite 50% und für Unternehmenskredite 100%

Basel II

- 2004 vorgestellt, seit Anfang 2007 gültig,
- 3 Säulen Ansatz
- Anwendung **bankinterner Ratings** zur Berechnung der Eigenkapitalunterlegung von Kreditrisiken
- Anwendung **interner**, von den Banken entwickelter **Risikomodelle** zur Berechnung des Marktpreisrisikos
- Einführung einer Eigenkapitalunterlegung für das **operationelle Risiko**

Basel Capital Accord

Mindesteigenkapitalanforderungen

Kreditrisiko

- *Standardansatz*
- *Auf internen Ratings basierende Ansätze (IRB)*

Marktrisiko

- *Standardansatz*
- *Value at Risk-Modelle*

Operationelles Risiko

Aufsichtsrechtlicher Überprüfungsprozess

Laufende Überprüfung und Risk Assessment

Marktdisziplin

u.a. umfassende Offenlegungs- und Berichtspflichten

Neuerungen bei Basel III

Anforderungen an das Eigenkapital

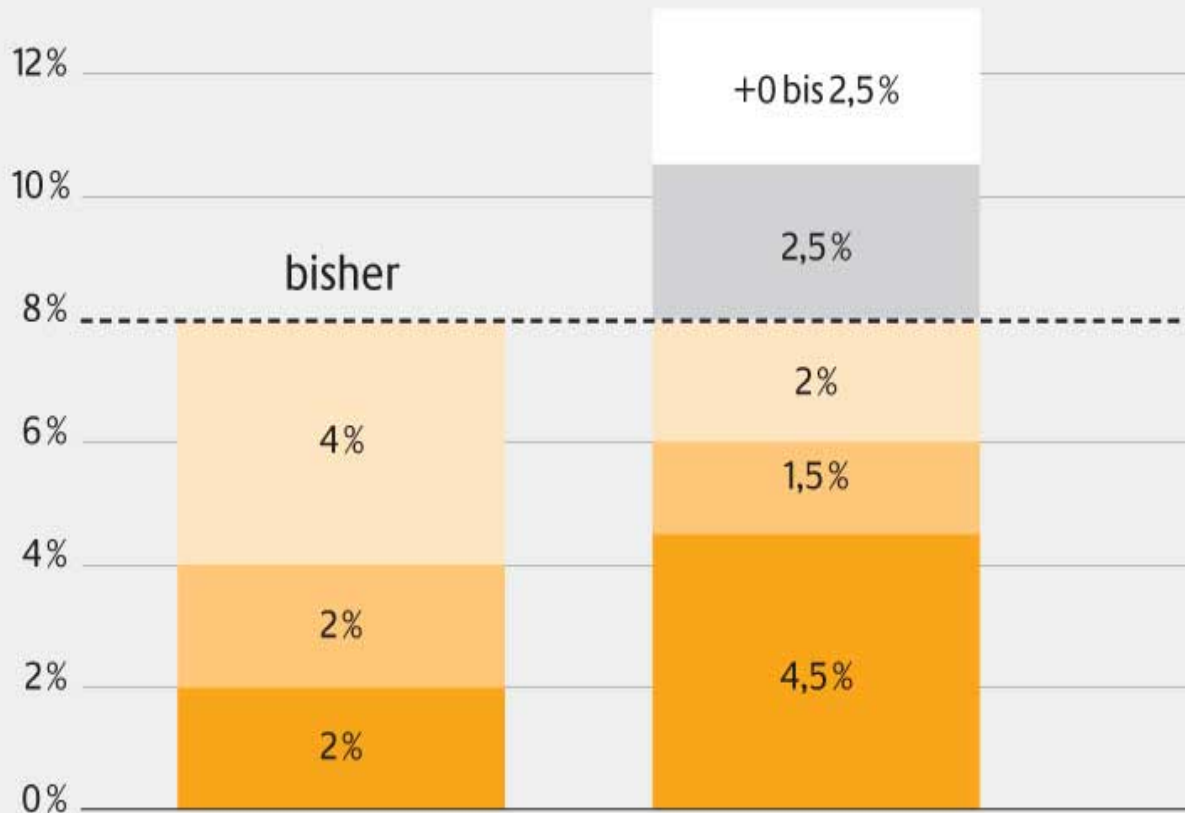
- Anstieg der Kernkapitalquote von 4% auf 6%.
 - Das *harte Kernkapital* (Common Equity Tier 1 CET1), bestehend aus eingezahltem Kapital und Rücklagen aus versteuerten Gewinnen, wurde von 2% auf 4,5% angehoben.
 - Das *weiche Kernkapital* (Additional Tier 1 AT1) – z.B. Zwangswandelanleihen (Contingent Convertible Bonds Coco-Bonds) - sinkt analog von 2% auf 1,5%.
- *Ergänzungskapital* (Tier 2 T2) – z.B. Genussrechte und langfristige nachrangige Verbindlichkeiten - sinkt von 4% auf 2%.

Neuerungen bei Basel III (Fortsetzung)

Zusätzliche Kapitalpuffer

- Außerdem ist von 2016 bis 2019 sukzessive ein *Kapitalerhaltungspuffer* aus hartem Kernkapital von 2,5% aufzubauen. Dieser Puffer darf in Krisenzeiten unterschritten werden, ohne die Banklizenz zu gefährden, die Bank darf dann aber z.B. keine Dividenden mehr zahlen.
- zusätzlich können die nationalen Aufseher in Zeiten von übermäßig hohem Kreditwachstum (Abweichung der Kredit/BIP-Lücke vom langfristigen Trend) prophylaktisch zur Vorbeugung von Krisen einen *antizyklischen Kapitalpuffer* aus hartem Kernkapital von bis zu 2,5% vorschreiben. (Oktober 2017: Deutschland 0%, aber z.B. Slowakei 1,25%, Tschechien 1%, Schweden 2%, UK 0,5% ...vgl. esrb.europa.eu)
- evtl. weitere **Kapitalpuffer für systemische Risiken** und nach **Säule 2**

Basel III: Strengere Eigenkapitalvorschriften für Banken



- antizyklischer Kapitalpuffer
- Kapitalerhaltungspuffer
- Ergänzungskapital
- zusätzliches Kernkapital
- hartes Kernkapital

Das Eigenkapital eines Finanzinstituts setzt sich zusammen aus dem Kernkapital und dem Ergänzungskapital. Gerät eine Bank in Turbulenzen, ist das „harte Kernkapital“ besonders wichtig.

Mindestkapitalanforderungen Deutsche Bank

1 von 2

Säule 1	2016	2017
Mindestanforderung an das Harte Kernkapital	4,50 %	4,50 %
Kapitalerhaltungspuffer (steigt bis 2019 auf 2,5%)	0,625 %	1,25 %
Antizyklischer Kapitalpuffer	0,01 %	0,01 %
Plus Maximum aus:		
G-SII Kapitalpuffer (steigt bis 2019 auf 2%)	0,50 %	1,00 %
O-SII Kapitalpuffer (steigt bis 2019 auf 2%)	0,00 %	0,66 %
G-SII / O-SII = Global / Other Systemically Important Institution		
Systemischer Risikopuffer	0,00 %	0,00 %

Mindestkapitalanforderungen Deutsche Bank

2 von 2

Summe aus Säule 1 und Säule 2	2016	2017
Säule 1 (Ergebnis aus vorheriger Seite)	5,626 %	6,76 %
Säule 2 Supervisory Review and Evaluation Process (SREP) Add-on	5,125 %	2,75 %
Anforderung an das Harte Kernkapital (Säule 1+2)	10,76 %	9,51 %
Anforderung an das (Harte und Weiche) Kernkapital	12,26 %	11,01 %
Anforderung an das Kern- und Ergänzungskapital	14,26 %	13,01 %

Quelle: Deutsche Bank Geschäftsbericht 2016

Neuerungen bei Basel III (Fortsetzung)

Leverage Ratio (Verschuldungsquote)

- setzt das aufsichtliche Kernkapital einer Bank (Zähler) in Beziehung zur ungewichteten Bilanzsumme (Nenner)
- Positionen werden also nicht mit individuellen Risikogewicht versehen
- Wertansatz bilanzieller Positionen orientiert sich an dem für das jeweilige Institut maßgeblichen Rechnungslegungsstandard mit gewissen Anpassungen, um die internationale Vergleichbarkeit der Leverage Ratio sicherzustellen.

Leverage Ratio (Verschuldungsquote)

- Die Leverage Ratio soll zyklischen Wirkung risikobasierter Eigenkapitalanforderungen und Modellrisiken bei der Berechnung der Risikogewichte entgegenwirken.
- Leverage Ratio ist zunächst nur eine Beobachtungsgröße, d.h. sie muss an die Aufsicht gemeldet werden, ohne dass ein bestimmter Grenzwert einzuhalten ist
- Ein Gesetzesvorschlag der EU-Kommission vom 23. November 2016 sieht eine verbindliche Leverage Ratio von 3% vor, die zwei Jahre nach Inkrafttreten des Vorschlags Anwendung finden würde. Derzeit (Sommer 2017) wird der Vorschlag noch innerhalb der EU-Institutionen diskutiert.

Deutsche Bank Konzernbilanz (bis 2006 US-GAAP, danach IFRS)

Jahr	Bilanzsumme	Eigenkapital
31.12.2006 (US-GAAP)	1.100 Mrd. €	33 Mrd. €
31.12.2006 (IFRS)*	1.600 Mrd. €	33 Mrd. €

*siehe Deutsche Bank Geschäftsbericht 2007 S. 281 (Weitere Information > Fünfjahresvergleich)

...

31.12.2008 (IFRS)	2.200 Mrd. €	31 Mrd. €
-------------------	--------------	-----------

...

31.12.2016 (IFRS)	1.600 Mrd. €	65 Mrd. €
Leverage Ratio 3,5% (bezogen auf Kernkapital, nach Anpassungen)		

30.06.2017 (IFRS)	1.600 Mrd. €	71 Mrd. €
Leverage Ratio 3,8% (bezogen auf Kernkapital, nach Anpassungen)		

Neuerungen bei Basel III (Fortsetzung)

Liquiditätskennzahlen

- Vor der Finanzkrise haben viele Banken (z.B. Hypo Real Estate) langfristige Kreditvergaben kurzfristig (d.h. mit Laufzeit kleiner als ein Jahr) refinanziert
- Diese Strategie setzt voraus, dass auslaufende kurzfristige Schulden jederzeit refinanziert werden können.
- In der Finanzkrise war eine solche Refinanzierung häufig nicht mehr möglich. Damit konnten auch solvente (d.h. nicht überschuldete) Banken guter Bonität in Schwierigkeiten geraten.
- Zukünftig sind daher bestimmte Liquiditätskennziffern zu beachten.

Liquidity Coverage Ratio LCR

Verhältnis von High Liquid, High Quality Assets (Barmittel, Staatsanleihen, andere Aktiva mit Abschlägen)

zu den Mittelabflüssen in 30 Tagen unter Stressbedingungen (z.B. 5% der „stabilen“ und 10% der weniger stabilen Sichteinlagen).

$$\text{LCR} = \frac{\text{Hochliquide Aktiva}}{\text{Zahlungsmittelabflüsse} - \text{Zahlungsmittelzuflüsse (nach Kappung)}}$$

	2015	2016	2017	2018	2019
Minimum LCR requirement	60%	70%	80%	90%	100%

Net Stable Funding Ratio NSFR (voraussichtlich ab 2020)

$$\text{NSFR} = \frac{\text{Available Stable Funding}}{\text{Required Stable Funding}} \geq 100\%$$

Available Stable Funding (ASF) (stabile Passiva):

- *Eigenmittel*
- *langfristig aufgenommene Kredite*
- ...

Required Stable Funding (RSF) (illiquide Aktiva):

- *Forderungen aus langfristigen Ausleihungen*
- *50% der Forderungen Laufzeit < 1 Jahr*
- *0% der Barmittel ...*
- ...

Neuerungen bei Basel III (Schluss)

Änderungen bei der Berechnung des Risikos

- Einführung eines **Stressed-Value-at-Risk** bei der Bestimmung von Marktpreisrisiken
- Erweiterte Kapitalanforderungen beim **Verbriefungsgeschäft**
- Einführung einer Kapitalunterlegung für das **Kontrahenten-ausfallrisiko** beim Derivategeschäft

Außerdem:

- Geschätzt 70.000 neue Vollzeitstellen in den europäischen Banken durch Basel III ([A. Haldane 2012: The dog and the frisbee, S. 10](#)) [click](#)

Ausblick: Risikogewicht von Staatsanleihen

- Aktuell (Herbst 2017) und abweichend von Basel III sieht Artikel 114 CRR derzeit noch ein Risikogewicht von 0% für Kredite an EU-Mitgliedsstaaten vor (falls in gleicher Währung refinanziert), und zwar unabhängig vom Rating.
- Es wird diskutiert, eine oder mehrere der folgenden Regelungen neu einzuführen:
 - Ein Risikogewicht von mehr als 0% für Positionen gegenüber EU-Mitgliedsstaaten, abhängig vom jeweiligen Rating
 - Einführung einer Obergrenze analog der Regeln für Großkredite, so dass z.B. maximal 25% des Eigenkapitals in Anleihen desselben Staates gehalten werden dürfen.
 - Erweiterte Offenlegungspflichten bezüglich des Anteils an Staatsanleihen.

Ausblick: Basel IV

- Eine weitere Überarbeitung der Eigenkapitalregulierung wird aktuell diskutiert
- Thema sind unter anderem die bankinternen Modelle, mit denen die Banken die Risikogewichte berechnen. Man beobachtet große Schwankungen der Risikogewichte von Bank zu Bank
- Diskutiert wird deshalb eine Untergrenze (Floor) in Höhe von z.B. 75% des Risikogewichtes, dass sich aus den Standardansätzen ergibt.
- Derzeit kommen die Verhandlungen nur schleppend voran, auch wegen Unterschieden in der gewünschten Regulierungsintensität zwischen Europa und den USA.